

Kanton Solothurn  
Einwohnergemeinde Oberdorf

## SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Quellfassungen Obermatt, Badermöösli und Leewald der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberdorf und des Staates Solothurn

---

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberdorf und des Staates Solothurn wird, gestützt auf das kant. Gesetz über die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement mit den Schutzzonenplänen

- Quellgebiete Badermöösli, Leewald, Obermatt, Plan 1 : 10'000
- Quellgebiet Obermatt, Detailplan 1 : 1000

erlassen:

### Art. 1.

#### 1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die in den Schutzzonenplänen ausgeschiedenen Schutzgebiete

#### 1.2. Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

- S I = Fassungsbereich (in den Plänen ROT)
- S II = Engere Schutzzone (in den Plänen ORANGE)
- S III = Weitere Schutzzonen (in den Plänen GELB)

### Art. 2.

#### 2.1. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 u. 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die im folgenden verfügbaren Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren" des eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 zu beachten.

Legende:

- + = zugelassen
- +<sup>1),2)</sup>... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung <sup>1),2)</sup>... zugelassen
- = nicht zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zulässig; das kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Prüfung des Einzelfalles und nach Anhören der Einwohnergemeinde Oberdorf Ausnahmen bewilligen.
- k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb.

2.2. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	b	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Gemüsekulturen, Kleingärten)	-	b	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Grümdüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Jauche <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Mist <sup>1)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Klärschlamm <sup>2), 5), 6)</sup>			
- nicht hygienisiert	-	-	+
- hygienisiert	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrreife- kompost <sup>3)</sup>	-	+ <sup>4)</sup>	+
Ausbringen von Kehrreife- oder Frischkompost <sup>3)</sup>	-	-	+
Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	b

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
c) <u>Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+7)	+7)
- in der Forstwirtschaft	-	b8)	+8)
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikulturchemikalien einschliesslich Phytohormonen <sup>8)</sup> sofern sie nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind			
	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen, sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigung von Geräten			
	-	-	+
d) <u>Bewässerung mit:</u>			
- Oberflächenwasser	-	+	+
- häuslichem, gewerblichem, industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>andere Nutzungen</u>			
Jauchegruben <sup>6)</sup> , erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchzapfstellen			
	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter <sup>6)</sup>			
	-	-	+
Jaucheteiche <sup>6)</sup>			
	-	-	-
Mistablagerung <sup>6)</sup>			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos			
	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse			
	-	-	-

Anmerkungen:

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungs-Regulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - a) der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.
  - c) Für Flüssigdünger (Jauche und Klärschlamm) gilt zudem:
    - das oberflächliche Abfliessen von Jauche und Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein
    - pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig.Diese sind gleichmässig zu verteilen.
  - d) Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
  - e) Für Mist und Kompost gilt zudem:
    - pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden. 2 - 3 Gaben sind jährlich zulässig.
    - die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss den Wegleitungen für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: TCA, Aldicarb, DMTT, DD, Dalapon, Amitrol. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung empfohlen.

2.3. <u>Bauliche Nutzung</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
2.3.1. <u>Neubauanlagen</u>			
a) <u>Hochbauten</u>			
- ohne Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	-	b	+
- mit Schmutzwasseranfall, ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
b) <u>Gewerbliche und industrielle Betriebe</u>			
- die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, verwenden, befördern, umschlagen oder lagern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	k
- die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, befördern, umschlagen oder lagern	-	-	-
c) <u>Abwasseranlagen</u>			
- Schmutzwasserleitungen	-	b	+ 1)
- Sickerschächte für Abwasser	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	k
d) <u>Verkehrsanlagen</u>			
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	b	+ 2)
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	b	+
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag, ohne Kanalisationsanschluss	-	-	b
- gewerbliche öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	b

1) Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind nach Erstellung auf Kosten des Eigentümers einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist zu wiederholen, wenn Verdacht auf Undichtigkeit besteht. Bei der Dichtigkeitsprüfung darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximalwerte nicht überschreiten.

2) mit Randbordüren und Ableiten des Wassers.

	S I	S II	S III
e) <u>Tankanlagen, Rohrleitungen</u>			
- kleine Tanks bis 10'000 l Nutzinhalt für Heizöl in unter a) zugelassene Hochbauten	-	-	k
- kleine Tanks für andere wassergefährdende Flüssigkeiten und Gase in unter a) zugelassene Hochbauten	-	-	k
- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe und Treibstoffe	-	+	+

2.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

- Bäche (oberflächliche Entwässerungen von Regen- u. Schmutzwasser)	- 1)	+	+
1) Das Wasser ist <u>verlustfrei</u> abzuleiten. Bäche sind in z.B. Halbschalen Folien usw. einzulegen oder einzudolen. Versickerungen jeglicher Art sind verboten.			
- Abwasseranlagen	-	2)	2)

2) in den Zonen S II und S III gilt:

Altanlagen sind auf ihre Dichtigkeit zu prüfen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen oder aufzuheben. Die Prüfung hat innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements, die Reparatur, der Ersatz oder die Aufhebung innert 5 Jahren nach der Prüfung zu erfolgen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Massnahmen sofort durchzuführen. Die Prüfung ist zu wiederholen, wenn Verdacht auf Undichtigkeit besteht.

- Tankanlagen	-	-	3)
---------------	---	---	----

3) in der Zone S III gilt:

Bestehende Anlagen im Gebäude sind auf Kosten des Eigentümers derart an die für die Zone S III geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie in Zone S III zugelassene Neuanlagen.

	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
<u>2.4. Andere Nutzungen</u>			
- Sportplätze			
- mit Kanalisationsanschluss der sanitären Anlagen	-	-	+
- ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
- offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Lager von Kehrichtkompost und getrocknetem Klärschlamm	-	-	-
- Deponien			
- Sauberes Aushubmaterial	b	+	+
- Kehricht und Abbruchmaterial	-	-	-
- Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben	-	-	-
- Wasenplätze	-	-	-

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Zustimmung der betreffenden Wasserversorgung und der Einwohnergemeinde Oberdorf vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 4

Wo nichts anderes erwähnt ist (Legende: b, k), ist die Einwohnergemeinde Oberdorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

Art. 8

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Oeffentliche Planaufilage vom

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch RRB Nr. 2476  
vom 7. 9. 1982



Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...  
*(Handwritten signature)*